

Hygienekonzept SG Walldorf Astoria Abteilung Handball Frauen / Männer Stand 11.06.2021



Rechtsgrundlage für die Empfehlung des Badischen Handball-Verbands zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben ab dem 07.06.2021 sind:

- die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (in der ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung)
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport)

Anwendungsbereich (§ 1 CoronaVO Sport)

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe der §§2 und 4 betrieben werden

Allgemeine Vorgaben (§ 2 CoronaVO Sport)

- Wer eine öffentliche oder private Sportanlage gemäß §2 Corona Vo Sport betreibt, hat folgendes zu beachten:
 - Hygieneanforderungen nach §4 der CoronaVO
 - Hygienekonzept nach §6 der CoronaVO
 - Datenverarbeitung nach §7 der CoronaVO
 - Zutritt- und Teilnahmeverbot nach §8 der CoronaVO
 - Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach §21 Absatz 5a und Absatz 8 CoronaVO; ausgenommen Kinder bis zum 6. Lebensjahr
 - Arbeitsschutzanforderungen nach §9 der CoronaVO
- Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte übertragen.
- Die WC-Anlagen sind mit ausreichend Seifen- und Desinfektionsmittelspendern ausgestattet.
- Abseits des Spotbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Körperkontakte, insbesondere Handschütteln oder Umarmen, sind zu vermeiden.
- Der Aufenthalt in Toiletten und in Duschen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Trainings- und Übungsbetrieb (§3 CoronaVO Sport)

- Voraussetzung zur Teilnahme an einem Training ist die g-g-g-Regel (vollständig **g**eimpft, **g**enesen oder **n**egativ **g**etestet)
- Die Impf- oder Genesenen Bescheinigung ist einmalig dem Übungsleiter vor Betreten der Sporthalle vorzulegen; ein negativer Test ist vor jeder Teilnahme dem Übungsleiter vor Betreten der Sporthalle vorzuzeigen (ab 6 Jahren; Test in der Schule 60 Stunden gültig) .
- Es gelten weiterhin die bekannten AHA-Regeln.
- Die Anzahl der Personen ist auf 1 Person pro 10 m² begrenzt. Die Einlasskontrolle erfolgt durch die jeweiligen Übungsleiter.

- Die Kontaktdaten sämtlicher Teilnehmer sind zu erfassen (Name, Anschrift, Telefonnummer und/oder Mailadresse) und 14 Tage zwecks Weitergabe an das zuständige Gesundheitsamt aufzubewahren. Dies kann entweder über das Scannen eines QR-Codes oder durch Teilnehmerlisten, die der Übungsleiter führt, erfolgen. Nach Ablauf der 14 Tage sind diese umgehend zu löschen.
- Wo immer möglich und zwischen den Training- und Übungssituationen, muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
- In Räumlichkeiten besteht abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes entsprechend den Anforderungen der aktuell gültigen CoronaVO.
- Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Umkleiden und Duschen können unter Beachtung des einzuhaltenden Mindestabstandes genutzt werden. Das Duschen erfolgt in 6-er Gruppen pro Kabine mit angeschlossenem Duschaum. Dies ist durch den Übungsleiter zu kontrollieren.

Durchführung von Sportwettkämpfen, Sportwettbewerben, Ligenbetrieb oder Freundschaftsspielen (§ 4 CoronaVO Sport)

- Für die Durchführung eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie muss der jeweilige Veranstalter ein Hygienekonzept erstellen.
- Dieses Hygienekonzept ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen.
 - Diese Absprache muss zwischen Verein und Kommune erfolgen.

2

Verboten ist...

- Zutritt- und Teilnahmeverbot nach §8 der Corona VO.
- Kein Zutritt ohne negatives Testergebnis im Sinne § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vom 8. Mai 2021.
- Kein Zutritt für Begleitpersonen.

Walldorf, der 11.06.2021